

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
CS 495

12. Februar 1962
vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach, hat am 23. Juni 1962 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burggrabenweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Juli bis 6. August 1962 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt vom 12. Juli 1962, in der Volkstimme Baselland vom 6. und 10. Juli 1962 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 7. Juli 1962 (Postquittung) hinreichend bekannt gemacht. Innert der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat drei Einsprachen ein, nämlich von

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Das anschliessend durchgeführte Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes verlief erfolglos.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1962 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die Einsprachen zum Entscheid.

Hinsichtlich Begründung der Einsprachen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprü-

fung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Falle, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Planung einer Verbindungsstrasse vom östlichen Dorfeingang zur Zunzgerstrasse unter Umfahrung des Dorfkerns sehr zu begrüssen ist. In Berücksichtigung der Topographischen Verhältnisse sowie der übrigen, für eine Beurteilung massgebenden Momente (verkehrspolizeiliche, forstwirtschaftliche und heimatschützerische) können die beschlossenen Bau- und Strassenlinien als zweckmässig bezeichnet werden. Auch sind die in § 12 des Bau- und Zonenreglements vorgeschriebenen Bau- und Strassenlineinabstände für Nebenstrassen 1. Klasse eingehalten.

Die beiden Einsprecher [REDACTED] und [REDACTED] beanstanden die Linienführung des Bau- u Strassenlinienplanes, weil durch diese ihre Grundstücke angeschnitten werden. Beide schlugen Linienführungen vor, die ihren Interessen Rechnung tragen würden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und - sofern sie einer Enteignung gleichkommen - gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bildet § 58 ff des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, wird doch mit dem Bau des Burgenrainwegs als Verbindungshauptstrasse Nr. 2 - Zünzgerstrasse eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zudem die Möglichkeit der Erschliessung des Baugebiets südlich der kath. Kirche bezweckt. Solange nun Eingriffe ins Eigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Der Zweckmässigkeit derartiger öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist also besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Kann nämlich eine Bau- und Strassenlinie unter Berücksichtigung aller mitspielender Faktoren als zweckmässig bezeichnet werden, wird sie vom öffentlichen Interesse gedeckt. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

Im vorliegenden Fall ist die Zweckmässigkeit unbedingt zu bejahen. Eine Linienführung im Sinne des Einsprechers [REDACTED] kommt vor allem aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Im Interesse der Erhaltung der Waldbestände wäre eine weitergehende Rodungsbewilligung, als sie für die Durchführung der jetzigen Pläne nötig ist, kaum erhältlich. Abgesehen davon würde eine vollumfängliche Verlegung des Burgenrainwegs in den Wald auch ästhetisch nicht befriedigen, müssten doch sehr hohe, unschöne Stützmauern gebaut werden.

Auch eine leichte Biegung des Burgenrainwegs gegen die Reuslistrasse zu - wie es [REDACTED] haben möchte - lässt sich nicht rechtfertigen. Denn, eine Bau- und Strassenlinie zu biegen, ohne dass öffentliche Interessen des Verkehrs oder topographische Verhältnisse dies erfordern, erweckt leicht den Anschein von Willkür. Der Begünstigung des einen entspricht nämlich die Mehrbelastung des andern, ohne dass sich dieser Umstand sachlich begründen liesse. Ein solches Vorgehen ist deshalb

schlechthin abzulehnen.

In Ihrer Einsprache beschwert sich auch [REDACTED] über die Linienführung des Bau- und Strassenlinienplanes, soweit ihr Areal in Anspruch genommen wird. Sie führt an, nach § 18 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 bedürften Bauvorhaben Dritter, die dem Bahnbetrieb dienende Grundstücke beanspruchen, der Genehmigung, und zudem könnten aus kommunalen und kantonalen Baulinien keine Konsequenzen gegen die Bahn gezogen werden.

Beim letztem Einwand stützt sich [REDACTED] auf einen Entscheid des Bundesrates vom 21. Februar 1908. In diesem wird in der Tat ausgeführt, dass das kantonale und kommunale Baupolizeirecht auf das Eisenbahngebiet keine Anwendung finde, weil die Eisenbahnhoheit des Bundes die kantonale Polizeihochheit ausschliesse. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, der Kanton oder die Gemeinden könnten keine Bau- und Strassenlinien über Bahngebiet legen; auch der angeführte Entscheid hält dies eindeutig fest, Es heisst dort nämlich, dass sehr wohl Baulinien über Bahngebiet gezogen werden können, dass aber daraus der Bahn gegenüber keine rechtlichen Wirkungen abgeleitet werden dürfen, solange das betreffende Areal zu Fahrzwecken verwendet wird. Auch § 18 des Eisenbahngesetzes steht dem nicht entgegen, gilt diese Bestimmung doch nur für konkrete Bauprojekte und nicht auch für Bau- und Strassenlinienpläne. Der Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes Burgrainweg durch den Regierungsrat steht also nichts entgegen.

Eine andere Frage ist nun, ob sich [REDACTED] bei einem konkreten Bauvorhaben einfach über den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan hinwegsetzen können wird. Nach dem oberwähnten Bundesratsentscheid scheint dies möglich zu sein, doch so einfach können die Dinge nicht liegen. Vielmehr ist im einzelnen Fall abzuwägen, in welchem Masse die kommunalen polizeilichen Vorschriften eingehalten werden können. Erst dann nämlich ist die Eisenbahnhoheit des Bundes verletzt, wenn die Verfolgung der bahnbetrieblichen Interessen durch kantonale oder kommunale Polizeivorschriften wesentlich erschwert wird (Vgl. dazu: Burekhardt, Kommentar zu BV 26, BGE 65 I 103). Dieser Gedanken enthält übrigens auch § 18 des Eisenbahngesetzes in Abs. 3, wo gesagt wird, dass im Rahmen der Genehmigung von Bauvorhaben sich auf die Baupolizeigesetzgebung stützende Anträge der Kantone möglichst zu berücksichtigen seien.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die drei Einsprachen abzuweisen und den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burgenrainweg" zu genehmigen.

- ://: 1. Die Einsprachen des [REDACTED] des [REDACTED] [REDACTED], beide in Sissach, sowie [REDACTED] [REDACTED], gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burgenrainweg" werden als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeinde Sissach am 29. Juni 1962 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Burgenrainweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/4/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an
an
an

an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Grundbuchamt Sissach (2),
an das kantonale Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

